

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

16. Sitzung, 21.03.1850

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über die Verhandlungen des dritten allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sechzehnte ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 21. März 1850.

Tagesordnung: 1) Bericht des Ausschusses über den Anschluß Oldenburgs an das Berliner Bündniß. 2) Wahl des Ausschusses zur Prüfung der Abänderung der Wahlkreise.

Vorsitz: Präsident Kitz.

Die Sitzung wird mit Verlesen des Protocolls der letzten Sitzung eröffnet. Dasselbe wird von der Versammlung genehmigt.

Präsident: Es sind eingegangen: 1) ein Schreiben des Großherzogl. Staats-Ministeriums vom 14. März d. J. betreffend die Beiträge zu den Reichskosten für 1850.

Dieses Schreiben geht an den Finanz-Ausschuß. Ein weiteres Schreiben des Großherzogl. Staatsministeriums vom 18. d. lautet wie folgt:

„Das unterzeichnete Staatsministerium beehrt sich dem allgemeinen Landtage des Großherzogthums mit Beziehung auf den Landtagsabschied vom 2. Februar d. J. Ziffer 4 hierdurch mitzutheilen, daß Se. Königl. Hoheit, der Großherzog die von dem zweiten allgemeinen Landtage beantragte unparteiische, technische Commission zur Ermittlung der Steuerkräfte der drei Landestheile des Großherzogthums behuf definitiver Festsetzung der Beitragsquote derselben zu den Gesamtausgaben des Letzteren niederzulegen geruht haben. Als Mitglieder sind in dieselbe berufen:

- 1) Der Kammdirector Jansen, als erstes und vorsitzendes Mitglied,
- 2) der Regierungsrath Erdmann,
- 3) der Ministerial-Messior Buchholz,
- 4) der Amtmann Greverus,
- 5) der Steuerrichter Meyer,

Die Regierung und Kammer in Oldenburg, so wie die Regierungen zu Cutin und Birkensfeld sind angewiesen, die Commission in ihren Arbeiten zu unterstützen, insbesondere auch den von derselben an sie ergehenden Requisitionen

prompt zu entsprechen, und die technischen Beamten ihres Ressorts der Commission für einzelne Arbeiten zur Verfügung zu stellen.

Oldenburg, den 18. März 1850.

Staats-Ministerium.

v. Buttell.

v. Grün.

Dieses nachrichtliche Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, wonach die Staatsregierung lediglich dem früher von dem allgemeinen Landtage gestellten Antrage entspricht, werde ich als Anlage zu diesem Protokoll geben. Es ist mir eine Anzeige von dem Abg. v. Lindern zugegangen, daß er sich in Folge seiner Ernennung zum Prediger in Altens veranlaßt sehe, sein Mandat am 16. April d. J. niederzulegen.

Es heißt Art. 136. des Staatsgrundgesetzes: „Wird ein Abgeordneter zu einem besoldeten Amte ernannt, und nimmt er dasselbe an, so verliert er seine Eigenschaft als Abgeordneter und es muß sofort eine andere Wahl angeordnet werden, durch welche er jedoch wieder erwählt werden kann.“ In dem vorliegenden Fall ist aber der Hr. Abgeordnete zu einem Amte ernannt, welches nicht von der Regierung besetzt wird, sondern vom Oberkirchenrath. Deshalb glaube ich, daß dieser Artikel hier keine Anwendung erleidet und daß daher dem längeren Verbleiben des Abgeordneten in dieser Kammer bis zum 16. April Nichts entgegensteht. Sofern kein Widerspruch erfolgt, nehme ich das auch als Ansicht der Kammer an und ersuche demnach die Staatsregierung wegen der Neuwahl das Weitere vorzunehmen.



Ministerialrath v. Berg: Die Staatsregierung wird das Weitere verfügen.

Präsident: Es sind ferner folgende Petitionen eingegangen: von Hohenkirchen und Wiarden wegen Eindeichung eines Außengrodens im Norden von Zeerland. Das ist ein Gegenstand, der für den Provinziallandtag zurückzulegen sein wird. — Ferner sind Petitionen eingegangen von dem Keller Johann Wilhelm Hackewessel zu Altlummer und eine Petition mehrerer Eingewesenen zu Wickelstede um Fortdauer des Instituts der Stellvertretung. Diese Angelegenheit ist bereits abgethan. Ferner sind eingekommen Proteste gegen die Verordnung vom 18. December v. J. betreffend die Wahl zum Volkshause des Erfurter Reichstags aus der Wick Löningen, mit 64 Unterschriften, aus den übrigen Theilen des Kirchspiels Löningen mit 213 Unterschriften. Wir gehen jetzt zur Tagesordnung über. Auf der Tagesordnung steht der Bericht des Ausschusses über den Anschluß Oldenburgs an das Berliner Bündniß.

Der Bericht des Ausschusses lautet:

In dieser jedem Abgeordneten wie dem ganzen Volk, letzterem schon durch die zweimal darin an dasselbe ergriffene Appellation, hinreichend bekannten und so vielfach besprochenen Angelegenheiten wird es einer factischen Darlegung des bisherigen Standes derselben nicht bedürfen, sondern in dieser Hinsicht die Bezugnahme auf die Verhandlungen der beiden aufgelöseten Landtage und die jetzigen Vorlagen der Staatsregierung gestattet sein.

1. Auch wenn die Staatsregierung in ihrem Schreiben vom 4. d. M. auf die nachträgliche Bestätigung des Berliner Bündnisses von Seiten des gegenwärtigen Landtages als das geeignetste Mittel alle über Auslegung und Anwendung des Art. 27. des Staatsgrundgesetzes entstandene Zweifel zu beseitigen, nicht hingewiesen hätte, würde der Ausschuss sich verpflichtet gehalten haben, diese von den beiden vorangegangenen Landtagen verneinte von dem jetzigen Landtage aber noch nicht ausdrücklich beantwortete Frage an die Spitze zu stellen, weil allerdings in einer bejahenden Erklärung derselben die Erledigung der ganzen Angelegenheit sofort gesunden werden müßte.

Nachdem aber der Landtag in der einstimmigen Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog als ein den Grundgedanken seiner deutschen Politik bereits bezeichnet hat, daß das Land zur Einigung Deutschlands keine Opfer scheuen werde, daß aber die Aufopferung der Souveränitätsrechte des Großherzogs und der Selbständigkeit des Landtags zur Vergrößerung der Macht eines Einzelstaats oder für einen Sonderbund, der die gehegten Hoffnungen nicht zu verwirklichen vermöchte, das ganze Volk mit der tiefsten Betrübniß erfüllen würde; so wird der allgemeine Landtag schwerlich das Bedürfnis empfinden, die Anwendung dieses ohne Frage im Rückblicke auf die früheren Verhandlungen in der deutschen Angelegenheit ausgesprochenen Principis, durch den Ausschuss in dem gegenwärtigen Stadium dieser Angelegenheit ausführlich begründen zu lassen.

Indem daher, was die politische Seite der Frage betrifft, der Ausschuss im Wesentlichen auf die in den Verhandlungen der beiden vorangegangenen Landtage für die Ablehnung des Berliner Bündnisses gegebenen Ausführungen Bezug nimmt, beschränkt er sich hier darauf, nur noch folgende seitdem zur größeren Anerkennung gelangten Momente hervorzuheben.

Wenn in dem ersten Gutachten des Ausschussberichts in der deutschen Frage auf dem vorigen Landtage es hervorgehoben wurde, wie der jetzt nur noch von der Krone Preußen allein ausgehende Vorschlag an die übrigen Staaten nicht sich zur Constituirung einer Collectiv-Gewalt zu einigen, sondern durch ihre Unterordnung unter die erbliche Reichsvorstandtschaft Preußens, die deutsche Einheit zu begründen, keine Aussicht auf Erfolg mehr biete, vielmehr bei der gegenwärtigen Lage Deutschlands die einzige Hoffnung nur darin zu liegen scheine, daß die deutschen Regierungen die Grundlagen des deutschen Bundes zu einer ganz Deutschland umfassenden Verfassung im einheitlicheren Sinne erweitern, und daneben in einer Volksvertretung, sei sie nun durch directe oder durch eine gesteigerte indirecte Wahl aus den Volksvertretungen in der Einzelstaaten hervorgegangen, das Mittel gewähre, die nie sterbende Idee der deutschen Einheit sicher zu der ersehnten Verwirklichung zu bringen; so wurde von der, jedes weitere Raisonnement freilich abschneidenden Behauptung abgesehen, daß Preußen, was ihm ohne das Bündniß an Macht fehle, durch Macht sich erzwingen werde, hauptsächlich dagegen von Seiten der Staatsregierung auszuführen gesucht, daß einerseits der positive Weg des Berliner Bündnisses — verkannt nur von den weniger Urtheilsfähigen und Ungebildeten im hiesigen Lande — als der einzige gelten könne, welchen gesunden zu haben jeder sich freuen müsse, der ein politischer Mann sei, während auf der andern Seite allen sonstigen Projecten die Grundlage einer gesunden Realität fehle und keine Hand sich für sie rühre.

Inzwischen aber und ohngeachtet das jetzige Ministerium in dem Schreiben vom 4. d. M. die Annahme fortwährend festhält, daß es in der Verfolgung des Berliner Bündnisses einer bloßen Verneinung entgegentrete, hat die in dem gedachten Ausschussberichte verteidigte Idee einer Collectiv-Gewalt Deutschlands angefangen, eine positive Gestalt zu gewinnen, in dem Bündnisse der drei Königl. Regierungen von Baiern, Sachsen und Württemberg, welches, ohne die Grundlagen der bisherigen deutschen Wahlgesetze von Reichswegen zu verkehren, eine Gesamtvollvertretung in Aussicht stellt, die, wenn ihre eigenen Wahlmänner mit ihr gehen, dem Willen des deutschen Volkes, sowohl der Bundesregierung, wie den Regierungen der einzelnen Staaten gegenüber einen Nachdruck zu geben geeignet sein dürfte, der den deutschen Scharfsinn für seinen Verzicht auf die von ihm ohnehin nicht erfundene und nur nach dem Berliner Wahlgesetze auszuführende Unterscheidung zwischen Staaten und Volkshaus hinreichend entschädigen könnte.

Auf der andern Seite hat der positive Weg des Berliner Bündnisses seit Auflösung des letzteren Landtags seine gehoffte

Anziehungskraft wieder weniger bewährt. Der „Kern“ hat, statt zur weiteren Entwicklung zu kommen, sich seitdem nicht nur in seinem Umfange wieder vermindert, sondern zugleich auch in Folge dessen sich intensiv verändert. Die zweite Kammer in Hessen-Darmstadt mußte wegen ihrer geringen Sympathien für das Berliner Bündniß aufgelöst werden. Die Stände des Königreichs Hannover haben die Politik ihrer Regierung gebilligt und die Regierung hat sich von dem Bündnisse definitiv losgesagt, andern Staaten hat man durch die ihnen eingeräumte selbstständige Gesetzgebung in Zoll-, Handels- und Verkehrs-Angelegenheiten, nebst freier völkerrechtlicher Vertretung und dem Rechte der Verträge, eine ganz exceptionelle von diesem Kerne bedeutend abgeschaltete Stellung einräumen müssen, welche gleichwohl die Bürgerschaft der Stadt Bremen am 13. d. M. nicht zu bestimmen vermochte, ihre aus dem veränderten Stande des Bündnisses geschöpften Bedenken zu unterdrücken und die Wahl eines Abgeordneten zum Staatenhause vorzunehmen.

Über es hat das Bündniß auch, wie bemerkt, seine innere Natur wesentlich modificirt.

Auf dem vorigen Landtage wurde in einem vom Ministertische vorgelesenen Schreiben eines Mitgliedes des Verwaltungsraths — stenographischer Bericht pag. 171. — versichert:

Wenn Hannover und Sachsen in ihrem Widerspruche beharren und den Reichstag nicht beschicken, so wird darum nicht desto weniger dem versammelten Reichstage die Verfassung vorgelegt und mit ihm vereinbart werden. Vorher wird an dem Entwurfe nichts als etwa Redaktionsverbesserungen geändert werden.

Allein diese Versicherung hat sich nicht bewahrheitet.

Nach der dem Landtage im Entwurfe mitgetheilten Additionalacte (Art. 3.) deren Annahme eine politische Nothwendigkeit sein wird, wenn nicht die Auflösung des Bündnisses vorgezogen wird, erfährt der bisher angestrebte deutsche Bundesstaat die Abänderung, daß die verbündeten Staaten, als Union, ein Glied in der anderweitig zu erwartenden Gestaltung der deutschen Gesamtverfassung bilden sollen; daß Preußen, als Inhaber der Unionsgewalt, sie dort vertritt, daß die übrigen verbündeten Staaten also ihre Unmittelbarkeit zur deutschen Reichsgewalt aufgeben, lediglich um unter Preußen und mit diesem nach wie vor fortzufahren dem deutschen Bunde anzugehören, der, weit entfernt durch den Unions-Bundesstaat absorbiert zu werden, seine übergeordnete Stellung behält und nur in diesem Theile eine andere Gliederung annimmt, welche keinen deutschen sondern nur den preuß. Zweck hat, die Basis, auf welcher Preußen seine durch die Vereinigung fast aller seiner Landestheile mit Deutschland Anfangs anscheinend aufgegebene Stellung als selbstständige europäische Großmacht gründet, zu befestigen und zu erweitern, indem fortan die angeschlossenen kleineren Staaten es auf der Bahn seiner durch den deutschen Bund, nicht alterirten europäischen Politik zu begleiten haben.

Die Dauer dieses Sonderbundes ist sodann, sobald das

Unionsparlament in Erfurt die ihm vorgelegten Entwürfe annimmt, selbstredend nicht mehr auf eine bestimmte Zeit beschränkt, wie das Berliner Bündniß nur bis zum 1. Juni geschlossen war, sondern das Verhältniß würde nur erst dann ein anderes werden, wenn sämtliche deutsche Staaten zum Beitritt zu dieser Union in Zukunft sich noch entschlossen, so daß, wie die Staatsregierung in Aussicht stellt, nach und nach ganz Deutschland sich um den dargebotenen Mittelpunkt wieder gesammelt hätte.

Die Hoffnung auf einen solchen Erfolg des Unternehmens ist aber, wie gesagt, so wenig begründet, als gleichwohl die Geneigtheit der preussischen Regierung, auf dem betretenen Wege zu beharren, aus den nunmehr jedem Auge klar vorliegenden Gründen vollkommen begreiflich ist, und die früher vielfach ausgesprochene Annahme, daß mit dem definitiven Ausscheiden Sachsens und Hannovers das Zerfallen des Bündnisses, als sich von selbst verstehend, betrachtet werde, auf einer bloßen Täuschung beruht.

Kann demnach der Ausschuß die nachträgliche Bestätigung des Anschlußvertrages von dem allgemeinen deutschen Standpunkte aus nicht empfehlen, so ist er im Hinblick auf die besonderen Interessen des Herzogthums dazu eben so wenig im Stande.

Wenn, wie von der Staatsregierung wiederholt anerkannt, Oldenburg eine selbstständige Politik nicht verfolgen kann und eben deshalb von der Mehrheit auf den aufgelösten Landtagen wiederholt die Bedenken hervorgehoben wurden, welche mit der isolirten Lage verbunden seien, in die es durch die Lossagung Hannovers von dem Bündnisse diesem gegenüber gerathen würde, so darf sich der Ausschuß jeder weiteren Ausführung dieser Bedenken um so mehr überheben, da sie inzwischen in dem mitgetheilten Extracte aus dem 82. Protocolle des Verwaltungsraths die schlagendste Rechtfertigung und genuehthuende Anerkennung gefunden haben.

Denn die Bevollmächtigten von Oldenburg und den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg haben anerkannt, daß, so lange die mit dem Reichstage zu vereinbarende Bundesverfassung und deren etwaige Additionalacte in Sachsen und Hannover nicht gleichmäßig wie in allen übrigen verbündeten Staaten zur Ausführung gelange, dem Großherzogthume Oldenburg und den Hansestädten die selbstständige Gesetzgebung in Zoll-, Handels- und Verkehrsangelegenheiten, die völkerrechtliche Vertretung und das Recht der Verträge verbleibe, und die darauf bezüglichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde und einer annoch zu vereinbarenden transitorischen Additionalacte in den vier gedachten Staaten nicht zur Anwendung zu kommen haben;

und ebenmäßig, daß wenn auch die Verfassung auf Sachsen und Hannover gleichmäßige Anwendung finde, in Bezug auf Zoll-, Handels- und Verkehrs-Verhältnisse der Weg der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den theilnehmenden Staaten vorbehalten bleibe, insofern und für die Dauer, daß die Her-

zogthümer Holstein und Lauenburg dem Bundesstaate nicht gleichmäßig beitreten. Bleibt aber dem Großherzogthume Oldenburg die selbstständige Gesetzgebung in Zoll-, Handels- und Verkehrsangelegenheiten und die völkerrechtliche Vertretung und das Recht der Verträge, so sind die dann noch übrigen Gegenstände der Competenz der Unionsgewalt, wie namentlich der nach §. 192. des Verfassungs-Entwurfs und der authentischen Interpretation dazu zu erzielende Einklang der Bestimmungen der oldenburgischen Verfassung und Gesetze mit denen der Unions-Verfassung, die Gesetzgebung über das Heerwesen (§. 12), die dem Unionsvorstande, der Krone Preußen, zustehende Befugniß, zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit und Ordnung die erforderlichen Maßregeln im Großherzogthume zu treffen (§. 52. 50.), die Grundrechte über den Gerichtsstand, die Presse, Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht vorkommenden Falls zu suspendiren (§. 195.), so wie das demselben beigelegte Recht des Kriegs und Friedens und der Verfügung über unsere bewaffnete Macht (§. 72. 81.) u. s. w. — schwerlich als solche Vortheile anzuerkennen, welche unsere Staatsregierung gegen den wiederholt erklärten Willen des dadurch zu beglückenden Volkes zu dem Anschlusse an das Berliner Bündniß bestimmt haben; während, was unsere vielfach geltend gemachten maritimen Interessen betrifft, die Seemacht nach §. 19. zwar auch ausschließlich Sache der Union ist, aber die dermalin in der Wirklichkeit bestehende, die deutsche Flotte, ihre Befehle von der Bundes-Centralcommission zu Frankfurt a. M. zu empfangen hat.

Diesemnach beantragt der Ausschuß, der Landtag beschließe: „daß die nachträgliche Bestätigung des Beitritts-Vertrages zum Berliner Bündnisse nicht zu ertheilen sei.“

II. Was die rechtliche Seite dieser Angelegenheit und zwar zunächst den Beitritts-Vertrag der Staatsregierung zu dem Berliner Bündnisse selbst anbetrifft, so tritt in dem Schreiben des Staatsministeriums dieselbe Auffassung wieder hervor, gegen welche der vorige Landtag, als sie von dem damaligen Ministerium ausgesprochen wurde, mit 39 gegen 2 Stimmen Widerspruch erhob.

Daß der Art. 27. des Staatsgrundgesetzes eine Bestimmung enthält, welche von den Bestimmungen der Grundgesetze vieler anderer constitutionellen Staaten abweicht, ist gewiß, und bei Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes war man sich dessen klar bewußt. Daraus kann ein Grund für seine Nichtbeachtung nie hergeleitet werden. Zu nichts anderem führt aber die im Schreiben der Staatsregierung versuchte Auslegung des Art. 27. nach den dort so genannten allgemeinen constitutionellen Grundsätzen, wobei nur auf die Uebereinstimmung der Mehrzahl der Verfassungen anderer Staaten hingesehen zu sein scheint, welche doch für unseren keineswegs ganz allein stehenden Ausnahmefall nicht maßgebend sein kann; und zu den „zweifelhaften Fällen“, in welchen solche Auslegung doch auch nach dem Ausdruck des Regierungsschreibens nur statthaft wäre, kann die kurze und völlig deut-

liche Fassung des Art. 27.: „Der Großherzog vertritt das Großherzogthum nach Außen. Er schließt Verträge mit andern Staaten; diese bedürfen jedoch der Zustimmung oder Bestätigung des allgemeinen Landtags“, — nicht gezählt werden.

Die rechtliche Willenshandlung eines Andern bestätigen (confirmatio) heißt, im Privatrechte wie im öffentlichen Rechte sie vollgültig machen; so, daß die Versagung der Bestätigung die volle Rechtswirksamkeit einer solchen Handlung ausschließt. So bedurften die Reichstags-Gutachten der Kaiserlichen Bestätigung wie die Veräußerungen unbeweglicher Mündelgüter der obrigkeitlichen Bestätigung bedürfen. Führt die grammatische Interpretation zu dieser Auffassung des Art. 27., so ergibt sich die Absicht des Gesetzes aus dem Gegensatz des Entwurfs des Staatsgrundgesetzes, welcher §. 29. nur gewisse Arten von Verträgen an die Zustimmung der Stände binden wollte, und des Staatsgrundgesetzes selbst, welches die Zustimmung oder Bestätigung zu allen Verträgen ohne Ausnahme erfordert und außerdem noch insbesondere, wo es sich um Entäußerung von Rechten des Staats und des Staatsoberhauptes handelt — und diese werden ja hier in allen zur Competenz der Unionsgewalt gehörigen Angelegenheiten geopfert — im Art. 3. ausdrücklich erklärt, daß solche Entäußerung ohne Zustimmung des allgemeinen Landtags nicht rechtlich geschehen könne.

Der Großherzog vertritt allerdings das Großherzogthum nach Außen und schließt Verträge. Aber so wie die Machtvollkommenheit auch des absolutesten Herrschers in dieser Vertretung ihre vernünftigen Grenzen hat, so sind die Grenzen dieses Rechts für den Großherzog im Staatsgrundgesetze positiv vorgezeichnet. Die Unterscheidung aber zwischen den Wirkungen einer nach dem Staatsgrundgesetze unberechtigten Vertretung in der Weise, daß sie dem fremden Contrahenten gegenüber, als die berechtigte angesehen werde und das Land diesem gegenüber binde; im eignen Lande aber als unberechtigt gelte und daher das Ministerium der Verantwortung aussehe — diese Unterscheidung beruht auf einem Scharfsinne, zu welchem der Ausschuß im Hinblick auf das Staatsgrundgesetz sich nicht erheben kann.

Der Gedanke, daß die Staatsregierung bei der ihr zustehenden Vertretung über die ihr dafür gesteckten Grenzen hinaus, also in die Herrschaft persönlicher Willkür hinüber gehen und gleichwohl auf solchem verfassungswidrigen und rechtlosen Boden stehend, für das Land bindende Verträge abschließen könnte, um so zur Ehre des oldenburgischen Staats durch Treubruch nach Innen den Treubruch nach Außen abzuwenden — dieser Gedanke enthält einen moralischen Widerspruch in sich, der nie zum internationalen Rechte werden kann und es auch nicht geworden ist. Wenn z. B. die Kammern in Preußen einem vom Könige abgeschlossenen Handels-Vertrage, der nach dem Art. 48. der Verfassungs-Urkunde zu seiner Gültigkeit der Zustimmung der Kammern bedarf, diese Zustimmung versagten, würde ein solcher Vertrag nach Innen oder nach Außen, oder nach beiden Seiten hin un-

gültig sein? denn daß er ungültig ist, besagt der Wortlaut der Verfassung.

Wenn der vorige Landtag von dieser in seiner 7ten Sitzung und später ausdrücklich erklärten Auffassung ausgehend, das vorige Ministerium nicht dafür, daß dasselbe das Land durch den Vertrag gebunden, sondern dafür, daß es durch die Ratification des Beitritts uns in die beklagenswerthen Weiterungen gebracht hatte, worin wir uns jetzt leider befinden, der strafrechtlichen Verantwortlichkeit überhob und ihm zugleich in den innern Angelegenheiten sein Vertrauen ausdrückte, während er sein Verfahren in der deutschen Politik mißbilligte; so wird in dem jetzigen Ministerial-Schreiben vom 4. März dieses Verfahren als ein widersprechendes bezeichnet. Allein es bedarf dagegen nur der Verweisung auf die damals vom Ausschusse gegebene „anticipirte authentische Interpretation“ seiner Anträge (Seite 49 der stenographischen Berichte) um diesen vielfach wiederholten Versuch, denselben einen für die Anwendung des Art. 27. präjudicirenden Sinn beizulegen, von vornherein vergeblich zu finden.

Kann diesemnach der Ausschuss zu der Ueberzeugung, daß das jetzige Ministerium in dem Beitritts-Vertrage eine rechts-vollende Thatsache vorgefunden habe, nicht gelangen, und ist demnach seiner Ansicht nach der Rücktritt vom Bündnisse eine Rechtspflicht, deren Erfüllung der Ehre niemals zuwider laufen kann, so liegen die ferneren zwingenden, im Rechte wie in der Billigkeit gegründeten und darum der Ehre und Worttreue eben so wenig widerstreitenden Motive dafür vor, in der schon oben hervorgehobenen veränderten Lage der ganzen Angelegenheit, in besonderer Beziehung auf das Großherzogthum.

War, wie das Regierungsschreiben hervorhebt, der Beitritt sämmtlicher nord- und mitteldeutscher Staaten und namentlich das Herzogthum Oldenburg umschließenden und zur Nachfolge vorzugsweise einladenden Königreichs Hannover von der Staatsregierung als eine „politisch zwingende Nothigung“ angesehen worden, und hatte also der Beitritt nur in der Voraussetzung dieses geographischen Umfangs des Bundes vollzogen werden können, so muß das Hinwegfallen dieser nothwendig gebotenen Voraussetzung durch den Rücktritt Hannovers, worüber jetzt Staatsregierung und Stände einverstanden sind, mindestens für die Dauer dieses Zustandes Oldenburg von seiner Verbindlichkeit freisprechen, indem auch die Isolirung des Landes, welche nach dem Regierungsschreiben damals durch den Beitritt vermindert werden sollte, jetzt grade durch die Fortdauer des Ausschusses herbeigeführt werden würde; so wie auch die Förderung der Ausbeutung der Lage des Landes und seiner maritimen Interessen nicht mehr durch die Absonderung vom übrigen Deutschland in der Union erwartet werden kann. Zumal aber wird zufolge der im Eingange dieses Berichts gegebenen Erläuterung durch die Additionalacte das ganze Wesen des Bündnisses so sehr verändert, aus dem Versuch einer Einigung des ganzen Deutschlands zu einer dem Ganzen entgegensehenden nur der Politik Preussens entsprechenden Union von Einzelstaaten bleibend um-

gewandelt, und dadurch der Boden des Vertrages vom 26. Mai 1819, dem die oldenburgische Staatsregierung nur beitreten wollte, in einem Maße verlassen, wo nicht in sein Gegenteil verkehrt, daß das Ministerium, selbst wenn der ursprüngliche Bündnißvertrag vom Landtage bestätigt worden wäre, wie er es nicht ist, sich nicht befugt hätte, erachten können, bei der Vorlage dieser Additionalacte an das Volkshaus in Erfurt sich zu betheiligen, ohne vorher die weitere Zustimmung des Landtags zu dieser Neugestaltung des Bündnisses einzuholen. Um so leichter muß es demselben werden, bei dermaliger Lage der Sache der Weigerung seiner Betheiligung Eingang zu verschaffen, und die gewichtigen vom Verwaltungsrathe anerkannten Beweggründe, worauf der diesseitige Bevollmächtigte, im Vereine mit denen der Hansestädte, die oben hervorgehobenen Anträge in der 82. Sitzung stellte, darüber hinaus und soweit zur Geltung zu bringen, als sie in der That reichen.

Demnach beantragt der Ausschuss:

„der allgemeine Landtag wolle sich mit dem vorigen Landtage darn einverstanden erklären, daß auch er eine Rechtsverbindlichkeit des Beitritts-Vertrages zum Berliner Bündnisse ohne die Bestätigung des allgemeinen Landtags nicht anerkenne.“

III. Angenommen aber auch, das Recht der Regierung, Verträge abzuschließen, wäre nicht in allen Fällen an die Zustimmung des allgemeinen Landtags gebunden, und die desfallige Bestimmung des Art. 27. fehlte in unserem Staatsgrundgesetz, so muß selbst in diesem Falle die Befugniß der Regierung, ohne Zustimmung der Volkvertretung die Wahlen zum Erfurter Reichstage auszuschreiben, bezweifelt werden. Dazu bedurfte es eines Gesetzes. Nur zur Vollziehung von Gesetzen kann die Regierung nach Art. 160. 1. Verordnungen (Ordonnanzen) erlassen, aber die Freiheit derselben, die von ihr abgeschlossenen Verträge im Verordnungswege im Lande zur Ausführung zu bringen, würde über die Grenzen der ausübenden Gewalt hinausgehen und könnte zur unbeschränktesten Herrschaft führen.

Der Ausschuss beantragt daher, im Hinblick auf die zahlreichen der weiteren mündlichen Berichtserstattung vorbehaltenen desfalligen Proteste, der Landtag wolle erklären:

„daß er die Befugniß der Staatsregierung zur Erlassung der Verordnung vom 18. Dezember, betreffend die Wahl der Abgeordneten zum Volkshause des deutschen Reichstags, ohne ständische Zustimmung nicht begründet finde.“

IV. Allem Bisherigen nach wird der Antrag des Ausschusses keiner besonderen Rechtfertigung bedürfen:

Der Landtag beschließe:

„daß er den Antrag der Staatsregierung, auf Vornahme der Wahl eines Abgeordneten zum deutschen Staatenhause, als unberechtigt ablehne.“

Bis dahin sind sämmtliche Mitglieder des Ausschusses einverstanden; von nun an gehen aber die Anträge auseinander.



V. Die Minderheit (Kiß, Wibel) festhaltend den Schlusssatz der Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog, daß die Staatsregierung das Gewicht der Betrachtung niemals verkennen werde, wie wesentlich das von ihr zu fördernde Glück des Volks zusammenhängt mit der eigenen Ueberzeugung, die das Volk selbst davon zu fassen vermag, giebt sich der Erwartung hin, daß die in vorstehenden Anträgen ausgesprochene Erklärung der Volksvertretung über den Werth und die Bedeutung, die sie für das Volk, in dessen Namen sie zu reden berechtigt ist, dem für dasselbe abgeschlossenen Beitritts-Vertrage zu dem Berliner Bündnisse beilegen könne, um so mehr geeignet sein werde, auf die hohe Staatsregierung einen Eindruck zu machen und zur wiederholten Prüfung der singulären Rechts-Ansicht über den Art. 27. des Staatsgrundgesetzes aufzufordern; als einmal das jetzige Staatsministerium in dem Schreiben vom 4. März d. J. selbst zugiebt, daß bei Schließung des Vertrages die Bestätigung des Landtags ausdrücklich hätte zur Bedingung gemacht werden sollen, und dann ferner der Zweifel: ob der jetzige Landtag den Willen des Volks in dieser Angelegenheit wirklich ausdrücke und nicht vielmehr zur größeren Vergewisserung zum dritten Male zur Auflösung zu schreiten sei, jezt nicht mehr vernünftiger Weise zu Raume kommen kann, sobald dieser Landtag seine Uebereinstimmung mit den beiden vorangegangenen ausgesprochen hat. Die Minderheit kann sich daher von der Hoffnung nicht trennen, daß das jetzige Ministerium, nachdem es von der Unmöglichkeit, diese Angelegenheit auf die in seinem Schreiben vom 4. März gehoffte Weise zur Erledigung zu bringen, überzeugt worden, auf andere Wege und Mittel Bedacht nehmen werde, diesem beklagenswerthen Conflict zwischen der Staatsregierung und dem Volke zur ersehnten und unumgänglich nothwendigen baldigsten Ausgleichung zu führen. Der Staatsregierung hierin die Initiative einzuräumen, in der Erwartung, daß dieselbe sich zur baldigsten Rückäußerung veranlaßt sehen werde, scheint allen Umständen nach so angemessen wie unbedenklich. Die Minderheit beschränkt sich daher vorerst auf den Antrag:

„Der Landtag wolle, unter Mittheilung seiner obigen Beschlüsse an die Staatsregierung, deren weitere Entschließung und baldigste Rückäußerung abwarten, bevor er die in dieser Angelegenheit ihm zustehenden und pflichtmäßig ihm gebotenen Schritte unternimmt, insbesondere auch was die Verantwortlichkeit des Ministeriums in der bisherigen und ferneren Ausführung des Beitritts-Vertrages durch Beschickung des Reichstags und andere Maßnahmen anbetrifft.“

VI. Die Mehrheit des Ausschusses ist dagegen folgender Ansicht:

1) Das jetzige Staatsministerium hat bei seinem Antritte sofort in der Bekanntmachung vom 31. Dec. v. J. erklärt, daß mit dem neugebildeten Staatsministerium nur ein Personen-, kein Systemwechsel eingetreten sei und daß es den geschlossenen Vertrag als eine bindende Thatsache vorgefunden hätte und an demselben festhalten werde, so lange nicht ver-

änderte Umstände zu einem Abgehen berechtigten und nöthigten — also die Fortsetzung der Politik des abgetretenen Ministeriums ausdrücklich übernommen, mithin aber auch dieselbe Verantwortlichkeit durch weiteres Vorschreiten auf derselben Bahn, deren das vorige Ministerium nur aus besonderer Rücksicht und natürlich nur für die Vergangenheit vom Landtage durch Beschluß vom 22. Nov. v. J. enthoben war. Wenn demnach das jetzige Staatsministerium die volle Verantwortlichkeit des weiteren Vorschreitens in Ausführung eines verfassungswidrigen Vertrages trägt, so hätte auch

2) selbst angenommen, was bestritten wird, daß das Großherzogthum durch die von Seiten der Staatsregierung eigenmächtig vollzogene Ratification in der Weise an das Dreikönigsbündniß gefesselt gewesen wäre, daß der Vertrag sich nicht einseitig lösen ließe, Oldenburg also nicht ohne Zustimmung der übrigen Paciscenten hätte zurücktreten können — dem Staatsministerium jedenfalls nach der zweimaligen Verwerfung des Anschlusses durch den Landtag die Pflicht obzulegen, die Lösung des Conflicts in der Weise zu versuchen, daß es die Entlassung Oldenburgs aus dem Verbande von Seiten der übrigen Paciscenten zu erlangen suchte. Das Staatsministerium würde demnach, selbst wenn seine Voraussetzung, daß das Land durch das einmal gegebene Wort der Staatsregierung gebunden wäre, richtig sein könnte, doch nur dann dem Lande gegenüber als gerechtfertigt dastehen können, wenn es nachweise, daß es alle nach seiner Ansicht erlaubten Mittel versucht hätte, um das Land wieder von dem Bündnisse zu befreien.

Statt dessen hat aber das Staatsministerium

3) nicht nur keine Versuche zur Lösung des Bündnisses gemacht, sondern sowohl den Obersten Moske im Verwaltungsrathe gelassen, nicht etwa um die Freilassung vom Bündnisse zu erwirken, sondern beizutragen zur Ausführung desselben; als auch die Wahlen für das s. g. Volkshaus in Erfurt angeordnet, einen Abgeordneten für das Staatenhaus ernannt und das gleiche Ansinnen an den Landtag gestellt; ja das Staatsministerium hat

4) unter den durch den Rücktritt Hannovers völlig veränderten Umständen, obgleich es sonst mündlich und schriftlich ausgeführt hat, es könne nicht die Absicht Oldenburgs sein, eine isolirte Stellung einzunehmen und obgleich die von den Bevollmächtigten von Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg im Protocolle der 82. Sitzung des Verwaltungsraths niedergelegten Ansichten:

daß durch den definitiven Austritt von Sachsen und Hannover andere rechtliche Folgen eintreten würden, als durch eine zeitweilige Zurückhaltung — und

daß die betreffenden Staaten nur deshalb den Verfassungsentwurf als auch für sie bindend anerkennen konnten, weil derselbe ihnen von Sachsen und Hannover mit angeboten ward, von den übrigen Bevollmächtigten als für im Rechte und in den Verhältnissen begründet anerkannt wurden,



wiederum nicht den geringsten Versuch einer vom Volke geforderten Lösung des Bündnisses gemacht, sondern in der Additionalacte Art. VIII. nur gewisse Freiheiten in Zoll-, Handels- und Verkehrs-Verhältnissen erwirkt, so daß es auf der einen Seite scheint, daß das Staatsministerium unter den veränderten Umständen, die zu einem Abgehen berechtigen und nöthigen, nur ein Zerfallen des ganzen Bündnisses verstehen will, auf der andern Seite klar ist, daß der günstige Augenblick für das Ausscheiden Oldenburgs nur dazu benutzt ist, um es durch einen neuen Vertrag, die Additionalacte, mit Ausnahme gewisser Beziehungen, nur aufs neue und fester zu binden.

Da nun

5) auch in dem Schreiben der Staatsregierung vom 4. März d. J. keine andere Ausichten für eine Schlichtung des Streits oder eine Ausgleichung, welche dem Lande nur erwünscht sein könnte, gegeben werden, als wenn der Landtag gegen den Willen des Volkes und die Interessen des Landes den Anschluß noch nachträglich genehmigte oder die Staatsregierung wenigstens unbehindert in der Ausführung des Bündnisses vorschreiten ließe, unter lediglichem Vorbehalte seines Rechtes — das Staatsministerium also keine andere Ausgleichung als ein völliges Nachgeben oder Geschehenlassen von Seiten des Landtags zu kennen scheint, wozu der Landtag sich weder durch die Umstände berechtigt noch auch befugt halten dürfte, da die Stimme des Volkes sich ganz klar gegen das Bündniß ausgesprochen hat —

6) eine endliche Entscheidung des Conflicts, durch den alle innere Entwicklung unseres Staatslebens, wenn nicht ganz gehindert, so doch im höchsten Grade gehemmt wird, herbeigeführt werden muß, das Land nicht der fernern Ungewißheit und mannichfachen Wechselfällen preisgegeben werden darf und namentlich zu verhindern ist, daß etwa eine nochmalige dritte Auflösung des Landtages über denselben Gegenstand die bestehende Verwirrung der Verhältnisse noch vergrößere, ohne daß die gesetzlichen Mittel zur Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte des Landes und zum Schutze des Staatsgrundgesetzes angewandt wären, so beantragt die Mehrheit des Ausschusses:

„Der Landtag wolle gemäß Art. 230. des Staatsgrundgesetzes gegen das Gesamtministerium die Anklage wegen der durch die fortgesetzte Ausführung des Berliner Vertrages vom 26. Mai 1849 verübten Verletzung der Verfassung beschließen, und gemäß Anlage III. d. S. Staatsgrundgesetzes die Staatsregierung auffordern, zur Errichtung eines Staatsgerichtshofes die erforderlichen Einleitungen zu treffen, damit vor diesem durch vom Landtage aus seiner Mitte zu erwählende Bevollmächtigte die Anklage erhoben werden könne.“

Um aber dem Staatsministerium, bis zu erfolgtem Spruch des Staatsgerichtshofes, in dem weiteren Vorschreiten zur Ausführung des Berliner Vertrages, so weit es in der gesetz-

lichen Befugniß des Landtags liegt, entgegen zu treten, muß die Mehrheit ferner beantragen:

„Der Landtag wolle beschließen:

- 1) daß er alle und jede Mittel zur weiteren Verfolgung des Berliner Bündnisses verweigern werde, und
- 2) daß er das Staatsministerium ausdrücklich für alle weiteren Schritte in dieser Angelegenheit, und allen daraus dem Lande entstehenden Schaden und Nachtheil noch besonders verantwortlich mache.“

Böckel, Rib. Niebour H. Wery. Bibel.

Min.-Rath v. Gifendecher: Meine Herren! Ich habe dem Landtage in Betreff der deutschen Frage eine Mittheilung des Staatsministeriums zu machen. Es ist zweckmäßig gefunden, dieselbe sogleich in schriftliche Form zu fassen und ich erlaube mir daher, sie vorzulesen:

Bevor der allgemeine Landtag zur Berathung über den Ausschußbericht in der deutschen Frage schreitet, muß das Staatsministerium auf einen wesentlichen Punkt aufmerksam machen, der in dem Berichte keine genügende Berücksichtigung gefunden hat.

Wenn in den dem allgemeinen Landtage bereits gemachten Regierungsvorlagen und Mittheilungen dieses Punktes nicht ausdrücklich gedacht worden ist, so hat das nur darin seinen Grund gehabt, daß die Sache sich von selbst zu ergeben schien.

Es betrifft dies die Folgen des vorausgesetzten Falles des wirklichen Zurückbleibens Sachsens und Hannovers von dem Berliner Bündnisse, wogegen zur Zeit nur der Fall des bloß versuchten aber nicht gültigen und nicht zugelassenen Zurücktretens dieser beiden Urapostzenten vorliegt.

Sämmtliche Bündnißstaaten haben das allerstrengste Recht, Sachsen und Hannover bei den Bündnisse festzuhalten und sie werden es geltend machen. Gelänge es aber definitiv nicht, sei es, daß die Gewalt der Ereignisse, sei es, daß der Spruch des Bundesschiedsgerichts dazwischen trete, — was ja doch als denkbar angenommen werden muß, — so ist das ganze Unternehmen vom 26. Mai als mißlungen zu betrachten. Möge alsdann die Sache stehen, in welchem Stadium sie wolle, so würde, selbst nach dem jetzt zusammen tretenden Reichstage, nach Annahme und nach Revision der Verfassung, mit dem definitiven rechtsgültigen Ausscheiden Hannovers und Sachsens, oder eines derselben, das ganze Bündniß mit seinen Bedingungen und mit seinen Folgen zu Boden fallen und keine der beigetretenen Regierungen sich länger als gebunden ansehen.

Dies ist ausdrücklich und wiederholt im Verwaltungsrathe anerkannt worden.

Das Staatsministerium erlaubt sich, dem allgemeinen Landtage in Beziehung hierauf Auszug eines amtlichen Berichts des diesseitigen Bevollmächtigten vom 9. v. M. über die 78te Sitzung des Verwaltungsrathe hierneben mitzutheilen und fügt zugleich Auszug des Protocolls dieser Sitzung bei.

Der allgemeine Landtag wird die Wichtigkeit dieser noch



nicht genügend in Betracht gezogenen Gesichtspuncte nicht verkennen und die Sache in weitere reifliche Erwägung ziehen wollen.

Es folgt daraus aber auch anderseits von selbst, daß, so lange der Ausschluß Sachsens und Hannovers in der Schwebe ist, etwas endgültig Fertiges in dem Sinne nicht zu Stande kommen kann, daß die Reichsverfassung auf die Verfassungen der Einzelstaaten ohne Weiteres maassgebend einwirken könne und müsse.

Dies ist besonders für Oldenburg der Fall, so lange Hannovers Stellung schwebt, und in dieser Hinsicht hat auch die Staatsregierung ihre Richtung festgehalten und ihren Bevollmächtigten demgemäß angewiesen. Sie ist auf das Vollkommenste überzeugt, daß Beschlüsse des Reichstags oder Parlaments, oder der Reichs- oder Unionsgewalt, welche in die staatsgrundgesetzlichen Verhältnisse des Großherzogthums eingreifen würden, im mindesten nicht zu besorgen sind, so lange Hannover in Folge dieser seiner schwebenden Stellung zu dem Bündnisse solchen Beschlüssen in Beziehung auf Hannover sich noch zu entziehen vermag.

Schließlich legt das Staatsministerium Abschrift einer Anweisung an den Großherzoglichen Bevollmächtigten beim Verwaltungsrathe vom 14. v. M. dem allgemeinen Landtage hieneben mit vor.

Oldenburg, den 21. März 1850.

Staatsministerium.

v. Buttler.

v. Grün.

Auszug aus einem Berichte

des Obersten Mosle an das Staatsministerium, dd. Berlin, den 9. Febr. 1850.

Die Bevollmächtigten der Hansestädte wollten sich nur auf die Abstimmung einlassen, und ihre Zustimmung zu der unveränderten Vorlage des Verfassungs-Entwurfses an den Reichstag aussprechen, wenn ihrem Votum die Clausel hinzugefügt würde, daß sie dabei von dem rechtlichen und factischen Verbleiben Hannovers und Sachsens in dem Bündnisse und in der Verfassung ausgegangen wären. Das wurde ihnen um so mehr zugestanden, als es sich von selbst versteht, und ich erklärte, daß auch ich bei meiner Abstimmung stillschweigend von einer solchen Voraussetzung ausgegangen sei. Der Vorsitzende nahm hieraus Veranlassung, nochmals die schon früher im Verwaltungsrath geäußerte Ansicht zu wiederholen: „daß eine definitive Ausscheidung Hannovers und Sachsens, als zweier Proponenten des Bündnisses, allen späteren Contrahenten die rechtliche Befugniß gebe, auch ihrerseits aus dem Bündnisse zu scheiden, worauf sich denn finden müsse, wie man zu neuen Verträgen und zu einer neuen Gestaltung gelange. Eine solche rechtliche Befugniß aber jetzt geltend zu machen, heiße die Sache aufgeben, da sie eben in hoffnungsvoller Entwicklung sei, und würde in seinen Augen eben so unpolitisch als unpatriotisch sein. Alle Vorschläge der Commission gingen von der Voraussetzung aus, daß Hannover und Sachsen unfehlbar dem Bundesstaat angehören

würden, und daß für alle Eventualitäten die Interessen und Rechte der einzelnen Staaten gewahrt werden müßten. Er gebe sich der Hoffnung hin, daß alle Anwesenden es treu mit der Sache meinten und das Bedürfniß eines baldigen und entschiedenen Vorgehens in derselben lebhaft anerkannten“. Diese Erklärung, die auf ausdrückliches Verlangen in das Protocoll aufgenommen werden wird, hatte denn die Wirkung, daß der einstimmige Beschluß gefaßt wurde:

„den Verfassungs-Entwurf, nach dem Antrage der Commission, unverändert dem Reichstage vorzulegen“.

pro extracto
Hattenbach.

Auszug aus dem Protocolle

der achtundsiebzigsten Sitzung des Verwaltungsraths, dd. Berlin, den 8. Febr. 1850.

In der 75. Sitzung des Verwaltungsraths, worin der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte Namens der Verfassungs-Commission über die Verfassungs-Modificationen Bericht erstattete, welche Seitens der Königlich Preussischen Regierung in der 52. Sitzung des Verwaltungsraths durch den Vorsitzenden in Vorschlag gebracht worden, wurde die Diskussion über diesen Bericht so wie die Fortsetzung des Berichts selbst, die sich über etwa nöthige Uebergangsbestimmungen verbreiten werde, vorbehalten. Der Herzoglich Braunschweigische Bevollmächtigte erklärt, daß die Verfassungs-Commission in der Lage sei, zu der Fortsetzung des Berichts nunmehr übergehen zu können, und trägt darauf Namens der Verfassungs-Commission vor.

Diese Fortsetzung beziehungsweise dieser Schluß des Commissionsberichts, soll zugleich mit dem in der 75. Sitzung erstatteten Bericht dem gegenwärtigen Protocolle als Anlage zugesügt werden.

Der Verwaltungsrath ist auf die Frage des Vorsitzenden darüber einig, daß die Diskussion über die so eben vernommene Fortsetzung des in der 75. Sitzung seinem ersten Theile nach bereits vorgetragenen Berichts der Verfassungs-Commission nicht sofort, sondern erst dann erfolgen könne, wenn nach vorheriger Vervielfältigung und Mittheilung derselben die einzelnen Mitglieder diesen zweiten Theil des Berichts einer nähern Einsicht und genauern Prüfung werden unterworfen haben. Ueber die fernere Frage, ob die Diskussion und eventuelle Abstimmung sich vordersamst auf den ersten Theil des Berichts beschränken, oder aber, ob auch hierüber Discussion und Beschlußfassung bis dahin vorbehalten bleiben solle, daß über den ersten und zweiten Theil zugleich verhandelt werden könne, gehen die Stimmen anfänglich auseinander. Den meisten übrigen Bevollmächtigten gegenüber, welche das Resultat einer Abstimmung über den Antrag in dem ersten Theile des Berichts:

„auf die proponirten Modificationen des Entwurfs nicht einzugehen, vielmehr denselben, der vertragsmäßig übernommenen Verpflichtung gemäß, dem Reichstag unverändert vorzulegen“,



nach den Erklärungen der verbündeten königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover für durchaus unzweifelhaft und jede Weiterung deshalb für unnöthig halten, sind es namentlich die Bevollmächtigten der freien Hansestädte, die sich für das Letztere aussprechen. Wenn gleich, — so erklärt der Bevollmächtigte der freien Stadt Lübeck, unter Zustimmung und Anschluß der Bevollmächtigten von Bremen und Hamburg, — nicht verkanni werde, daß die obwaltenden Verhältnisse dafür sprächen, den Verfassungs-Entwurf unverändert, so wie der Vertrag vom 26. Mai 1819 ihn aufgestellt habe, dem Reichstage vorzulegen, so könne er, der Bevollmächtigte, doch auf die desfallige sofortige und abgesonderte Berathung und Beschlußnahme nur unter der ausdrücklichen Bedingung und Voraussetzung eintreten, daß demnächst durch die von Seiten des Verwaltungsrathes dem Reichstage bei Mittheilung des Verfassungs-Entwurfes zu machenden weiteren Vorlagen die Hansestädte hinreichende Sicherheit dafür erhielten:

daß bei ihnen diejenigen allgemeinen Verfassungsbestimmungen, über welche man auf dem Reichstage, namentlich in Bezug auf Verkehrsverhältnisse und Handels- und Zollangelegenheiten, und demgemäß, in Bezug auf völkerrechtliche Vertretung und auf das Recht der Verträge, sich vereinbaren möchte, nur dann würden zur Anwendung gebracht werden, wenn dieselben sowohl für die Staaten der ursprünglichen als der beigetretenen und annoch beitretenden Contrahenten des Vertrages vom 26. Mai 1819 rechtlich und factisch in Kraft träten, und daß insbesondere auch ihnen, den Hansestädten, für den Fall einer rechtlich oder factisch eintretenden Nichttheilnahme Sachsens und Hannovers, oder eines dieser beiden Staaten, an der Feststellung oder Ausführung der Vertragsbestimmungen, und für den Fall eines etwaigen Nichtanschlusses Holsteins und Lauenburgs oder eines dieser beiden Staaten, ihre weitere freie Entschliebung werde offen gehalten, und ihren Interessen in genügender Weise werde vorgesorgt werden, und zwar dieses um so mehr, als bei einer solchen Nicht-Theilnahme Sachsens oder Hannovers die Umstände und Verhältnisse, unter welchen die Hansestädte dem Bündnisse vom 26. Mai 1819 beigetreten seien, sich wesentlich verändert gestalten würden, bei etwaigem Nicht-Anschlusse Holsteins oder Lauenburgs aber der vorausgesehene territoriale Umfang des Bundesstaates in einer die engverschweiferten Interessen der Hansestädte wesentlich gefährdenden Weise unerreicht bliebe.

Nachdem von mehreren Seiten darauf hingewiesen worden, daß die von den Vertretern der freien Hansestädte hier in Anspruch genommenen Garantien, in dem so eben vernommenen zweiten Theile des Berichtes der Verfassungs-Commission zum großen Theile bereits hinlänglich berücksichtigt erscheine, und nachdem namentlich von dem Vorsitzenden zugesagt ist, daß die Maßnahme des Verwaltungsrathes eine

Kränkung oder Verkümmern oder auch nur ein Preisgeben der Interessen der verbündeten Regierungen, so weit dieselben wirklich vertragsmäßig begründet sind, niemals bezwecken können, wird die Discussion über den ersten Theil des Berichtes der Verfassungs-Commission wirklich eröffnet. Hierbei erklären sich, mit anfänglicher Ausnahme des Vorsitzenden, alle Mitglieder des Verwaltungsrathes für die am Schlusse dieses ersten Theiles beantragte unveränderte Vorlage des Verfassungs-Entwurfes an den Reichstag; die Bevollmächtigten der freien Hansestädte mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die in der vorstehenden Ausführung ihrerseits gemachten Voraussetzungen, und der Bevollmächtigte der freien Hansestadt Hamburg außerdem sowohl unter Rückbeziehung auf seine bei den Ausschussverhandlungen Hamburgs an den Vertrag vom 26. Mai pr. erklärten Voraussetzungen, als auch unter Bezugnahme auf seine fernere, in der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 8. Januar c. zu Protocoll gegebene Erklärung. Der Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte spricht sich ebenfalls für unveränderte Vorlage aus, glaubt jedoch, da die Beschlußnahme hierüber in Grundlage des schon gedruckt vorliegenden ersten Theils des Commissionsberichtes über die von der königlich Preussischen Regierung vorgelegten Modificationsvorschläge erfolge, ausdrücklich noch bemerken zu müssen, daß er sich mit der in jenem Commissionsberichte enthaltenen Motivirung in verschiedenen wichtigen Beziehungen nicht einverstanden erklären könne, und sich dieselbe daher nicht aneigne. Als sich von selbst verstehend müsse er es betrachten, daß, wenn Veränderungen des vorzulegenden Reichsverfassungs-Entwurfes wegen mangelnden allseitigen Einverständnisses darüber unzulässig seien, dieselben Veränderungen nicht dennoch auf dem Wege zur Vorlage gebracht werden könnten, daß man sie in die Form von Additional-Artikeln oder Uebergangsbestimmungen kleide, und wenn gegen die unveränderte Vorlegung des Reichsverfassungs-Entwurfes der Einwand gemacht werde, daß dieselbe unter den gegenwärtigen vorliegenden factischen Umständen einen Widerspruch in sich trage, so lasse sich dieser Einwand im Allgemeinen nicht bestreiten, jedoch folge jener innere Widerspruch nur aus dem Vorschreiten mit Berufung des Reichstages auf den Grund einer für das gesammte außer Oesterreichische Deutschland berechneten Reichsverfassung, noch bevor eine Einigung der betreffenden Staaten über die Verfassung erreicht worden, wogegen der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte schon in früheren Erklärungen sich ausgesprochen, wengleich er in dem damaligen Stadium der Angelegenheit sich der Majorität confirmirt habe.

Der Vorsitzende erklärt: Seinerseits müsse er allerdings bei der Ansicht beharren, daß der von der Preussischen Regierung vorgeschlagene Weg der Vorlage eines den veränderten Umständen gemäß modificirten Entwurfes der Reichsverfassung die angemessenste wäre, namentlich auch, um jeder Mißdeutung vorzubeugen, als solle die Vorlage in veränderter Fassung einer Art von Provocation an diejenigen deutschen Staaten enthalten, welche dem Bündnisse nicht beigetreten



sind, während doch der Grundsatz der völligen Freiheit des An- und Ausschlusses, den Preußen von Anfang seiner Wirksamkeit in dieser Angelegenheit an bethätigt habe, in allen Stadien derselben unverrückt beibehalten werden müsse. Auch glaube er nicht, daß der Widerspruch Sachsens und Hannovers als ein absolutes Hinderniß gegen zweckentsprechende Modificationen angesehen werden dürfe. Die Hoffnung sei nicht aufzugeben, daß sich die Bevollmächtigten dieser Regierungen an den Arbeiten des Verwaltungsraths wieder betheiligen, und daß sie dann am ersten zu solchen Modificationen mitwirken würden; da ja namentlich Sachsen weitere Unterhandlungen über diesen Gegenstand ausdrücklich vorbehalten habe. Indessen erkenne er durchaus nicht, daß nach Inhalt des Bundes-Statuts und der späteren Verhandlungen zu jeder, auch der kleinsten Veränderung des Reichsverfassungs-Entwurfs die Zustimmung aller betheiligten Regierungen erforderlich sei, und daß mithin, sofern solche nicht zu erzielen, nur die unveränderte Vorlage übrig bleibe, so daß er sich in dieser Beziehung selbstredend der Ansicht der Majorität unterwerfen müsse.

Der Vorsitzende bringt hierauf den von der Verfassungs-Commission am Schlusse des ersten Theiles des Commissionsberichts gestellten, vorstehend mitgetheilten Antrag zur Abstimmung.

Das Resultat dieser Abstimmung, — die, so viel es die einzelnen Mitglieder betrifft, unter Rückbeziehung und Aufrechthaltung der von denselben in der Discussion des Antrags zu Protocoll gegebenen Erklärungen erfolgt, — ist der einstimmige Beschluß des Verwaltungsraths:

„auf die, Seitens der Königlich Preussischen Regierung proponirten Modificationen des Verfassungsentwurfs nicht einzugehen, vielmehr denselben, der vertragsmäßig übernommenen Verpflichtung gemäß, dem Reichstag unverändert vorzulegen.

Für die Wichtigkeit des Auszugs aus dem gedruckten Protocoll der acht und siebenzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Hattenbach.

Indem ich, meine Herren, diese Mittheilung Ihrem Präsidium zu überreichen die Ehre habe, kann ich mich des Gefühls einer peinlichen Vorahnung nicht erwehren, wenn wir uns nicht einigen sollten. Oldenburg ist verpflichtet, Deutschland in seiner gegenwärtigen großen Gefahr zu helfen, so viel es vermag, um wenigstens der Zukunft eine einigermaßen befriedigende Grundlage zu geben, auf der weiter gebaut werden kann. Zerfällt das Unternehmen vom 26. Mai, so bleibt Nichts übrig als das nothdürftige Interim und die Verheißung eines Nebelbildes, welches der deutschen Nation neuerdings von fern gezeigt worden ist. Es hieße eine große Verantwortlichkeit auf sich laden und das Wohl des Landes einem Prinzip opfern, wenn Sie sich nicht dahin wenigstens einigen sollten, die Entwicklung der Verhältnisse, in der Lage wie sie sind, abzuwarten.

Präsident: Meine Herren, bei der Wichtigkeit des

Gegenstandes und da es sich sofort noch nicht übersehen und ermessen läßt, wie weit diese neue Mittheilung der Staatsregierung geeignet sein könne, zur Basis einer Ausgleichung zu dienen, vielleicht zu solcher erweitert zu werden, so glaube ich mich verpflichtet, vorzuschlagen, daß Sie diese Vorlage zunächst an den Ausschuß zu weiterer Berichterstattung gehen lassen und die Verhandlung heut noch aussetzen.

Abg. Böckel: Meine Herren! Ich möchte, damit die Sache, auf die das Land so lange wartet, nicht noch weiter hinausgeschoben würde, allerdings nicht, daß wir uns irgend übereilen und eben deshalb werde ich bitten, daß die Instruction des Großherzoglichen Bevollmächtigten zunächst vorgelesen werde. Soweit ich aber aus dem Schreiben der Staatsregierung etwas entnommen habe, so möchte das Verhältniß, auf das Bezug genommen wird, allerdings für den Standpunkt, welchen die Staatsregierung einnimmt, auf dem wir ihr aber nicht haben folgen können, wohl von Einfluß sein. Nach den Ansichten aber, zu denen sich der Landtag bisher bekannt hat, und denen auch diesmal der Landtag beitreten wird, würde das nur von geringern Folgen und von geringerer Wichtigkeit sein, was in dem Schreiben ausgedrückt ist. Zugleich kann ich nicht umhin, mein großes Befremden auszusprechen, daß über einen Gegenstand, dem jetzt so große Wichtigkeit beigelegt wird, obgleich die Regierung schon am 9. v. M. davon Kenntniß gehabt hat, uns nicht die geringste Mittheilung zugegangen ist, daß im Gegentheil der Bevollmächtigte unsrer Staatsregierung nicht darauf angetragen hat, die Verhältnisse nach dem Austritt Hannovers zu reguliren, sondern im Gegentheil die Additional-Akte abgeschlossen ist, welche uns aufs neue und fester bindet. Mein Antrag geht dahin, daß die Instruction verlesen werde und wir uns dann darüber entschließen, ob wir sofort weiter berathen können oder nicht.

Ich möchte Ihnen empfehlen, das Land nicht ferner in Ungewißheit zu lassen und diese Angelegenheit nicht länger auszusetzen, da wir doch von der Aussetzung nie etwas Gutes haben erfolgen sehen.

Präsident: Die Instruction an den Bevollmächtigten wird das Schreiben vom 14. Februar sein, welches eben mitgetheilt ist. Es lautet wie folgt:

In Veranlassung der letzten Berichte des Herrn Obersten Moske über die im Verwaltungsrath in Beziehung auf die Fortführung der deutschen Verfassungs-Angelegenheit vorgekommenen wichtigen Verhandlungen, hat das Staatsministerium demselben Folgendes zu eröffnen:

Im Allgemeinen findet die Staatsregierung den Gang der Sache ihren Ansichten entsprechend und die Betheiligung an den gefaßten Beschlüssen mit den dem Herrn Bevollmächtigten erteilten Instructionen übereinstimmend. Dies ist insbesondere der Fall mit der bestimmten Anberaumung der Berufung des Reichstags und mit der unverändert gebliebenen Fassung des vorzulegenden Reichsverfassungs-Entwurfs.

Was die Additional-Akte zu diesem Entwurfe und die

an den Reichstag zu richtende Botschaft betrifft, so scheint der eingesandte Entwurf der ersteren angemessen und ausreichend, doch wird eine schlüssige Erklärung darüber erst gegeben werden können, wenn dieser Entwurf in seiner definitiven Fassung vorliegen wird. Die Botschaft wird der Gegenstand sorgfältigster Erwägung sein müssen, und es wird dabei im Allgemeinen, wie auch von dem Herrn Bevollmächtigten bereits angedeutet ist, für Oldenburg von ähnlichen Schutzmitteln und etwaigen Vorbehalten Gebrauch zu machen sein, wie solches von den Hansestädten etwa geschehen mögte, da die hauptsächlich auf dem Spiele stehenden handelspolitischen und Zoll-Interessen, so wie die damit in Verbindung stehenden Beziehungen nach Außen, im Wesentlichen übereinstimmen.

In Betreff des Fürstenthums Lübeck wird es vielleicht eines besonderen Vorbehalts bedürfen, in so fern dasselbe mit dem Herzogthum Holstein, welches zur Zeit noch außer dem Bündniß steht, zu einem Zollverbande vereinigt ist.

Die im Verwaltungsrathe ausdrücklich anerkannte Voraussetzung, daß Sachsen und Hannover rechtlich und thatsächlich als in dem Bündnisse vom 26. Mai verbleibend angesehen, und daß die zu fassenden Beschlüsse und was damit zusammenhängt, dadurch bedingt werden, entspricht vollkommen den diesseits gehegten Ansichten, wobei die Staatsregierung sich jedoch der Hoffnung hingiebt, daß es zur Geltendmachung dieser Bedingung, mithin zum Zerfall des ganzen Einigungswerkes, nicht kommen werde.

Im Allgemeinen wird es von hoher Wichtigkeit sein, das Zusammenkommen des durch das Bündniß beabsichtigten Zweckes so viel es ohne schädliche Uebereilung möglich ist, nach Kräften zu beschleunigen, damit jedenfalls nicht der Endpunkt des Bündnißvertrags, bevor ein fester Punkt erreicht worden, herankomme und Alles wieder in Frage stelle.

Demnach muß die hiesige Staatsregierung wünschen, daß die Annahme der Reichsverfassung von Seiten des Reichstags eine möglichst freie sei, und daß, so sehr es die Bedingung des zeitigen Gelingens zu sein scheint, der Annahme vorerst in Bausch und Bogen geschehen zu lassen, die Initiative dazu doch nicht von den Regierungen, sondern von dem Reichstage selbst ausgehe.

Was den Inhalt des Reichsverfassungs-Entwurfs selbst anlangt, so glauben wir nicht, im gegenwärtigen Stadium noch besondere Modificationen beantragen zu sollen, indem zur Beredung über deren Möglichkeit und Zweckmäßigkeit sich wohl bei der zu gewärtigenden Hierherkunft des Herrn Bevollmächtigten Gelegenheit finden wird; indessen wird es vielleicht schon sofort angemessen sein, ausdrücklich auszusprechen, daß ein bestimmender Einfluß der Reichsverfassung auf die Einzelverfassungen auch nach diesseitiger Ansicht so lange suspendirt bleiben müsse, als die erstere nicht definitiv abgeschlossen und revidirt sei.

Schließlich bemerken wir, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit der von dem Herrn Bevollmächtigten geschehenen Ablehnung einer Sendung nach den Herzogthümern

Schleswig-Holstein aus den dabei hervorgehobenen Gründen vollkommen einverstanden und gänzlich zufrieden sind.

Oldenburg, den 14. Februar 1850.

Staatsministerium.

v. Eisendecher.

Für die Richtigkeit der Abschrift.

Hattenbach.

Abg. Völkers: Meine Herren, ich muß den Antrag des Abg. Böckel nur unterstützen, indem ich in dem uns vom Ministerrathe eben vorgelesnen Schreiben durchaus nichts neues habe finden können. Es steht weiter nichts darin, als was uns schon auf dem vorigen Landtage von dem Obersten Moske als Ansicht des Verwaltungsrathes vorgelesen wurde. Ich habe noch einen Grund, darauf zu dringen, daß wir uns nicht länger mit der Sache aufhalten und sie nicht weiter zurückschieben. Mir scheint, auch das Ministerium müßte darauf Werth legen, daß die Sache schon jetzt entschieden würde, weil hier ja zur Frage steht, ob wir ein Mitglied zum Staatenhause wählen wollen, und mir scheint, da der Vereinstag in Erfurt zusammengetreten ist, so hat auch der Punkt Gile. Wenn übrigens gesagt ist, inzwischen könnte uns gar nichts da passiren, so mache ich nur darauf aufmerksam, daß wir nicht unerhebliche Kosten vom Bündniß haben werden, die schwerlich nachher uns wieder erlassen werden können. Ich bin deshalb der Meinung, daß wir sofort an die Berathung des Gegenstandes gehen.

Abg. Wibel: Auch mir, meine Herren, hat das, was vom Hrn. Ministerrath im Auswärtigen mitgetheilt worden ist, den Eindruck gemacht, als könne es auf den Gang unserer Berathung von keinem Einfluß sein. Was da gesagt wurde, waren nur alte Gedanken und Töne, häufig erklingen von jener Stelle, stets durch den Erfolg getäuscht, immer widerlegt und immer wieder aufgegriffen. Da hieß es schon so oft: die Staats-Regierung ist fest überzeugt, und es wurde von Hoffnungen und Aussichten gesprochen, die immer doch nicht wahr geworden sind. Meine Herren, das kann uns nimmer irre machen in dem Gange unserer Berathung, umsoweniger, nachdem der Herr Präsident die Gewogenheit gehabt hat, uns die Anweisung an den Obersten Moske ausführlich vorzulesen, welche angelegt ist. Sie werden, ich wenigstens habe mit tiefer Betrübniß sie gehört. Da sind von der Landes-Regierung Hoffnungen und Wünsche ausgesprochen worden, die das Land ihm feindliche nennen muß. Meine Herren, eine neue Schwäche, eine neue Blöße der Gegner ist uns vielleicht gezeigt. Wir brauchen sie nicht zu benützen! lassen wir aber die Sache aus einem andern Gesichtspunkte auf! Eine verlorne Sache klammert sich an einen Strohalm. Meine Herren, es ist das letzte Mittel, das noch versucht wird von der andern Seite; ich mag ihr diesen Strohalm nicht rauben, ehe wir sie den Versuch damit haben durchmachen lassen. Ich stimme deshalb dafür; wir setzen die Berathung auf morgen aus, verweisen die Sache an den Ausschuß zurück, und wir werden einen kurzen und sehr leicht vorauszu sehenden Bericht vor uns haben.



Abg. v. Finckh: Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Präsidenten und des Vorredners an, daß wir die Sache heute noch nicht berathen, sondern zuvor das Schreiben des Ministeriums in weitere Erwägung nehmen. Wie weit die Vertagung nöthig sei, liegt in der Hand des Ausschusses; sie kann sehr kurz sein. Diese kurze Frist kann uns unmöglich Veranlassung geben, etwas zurückzuweisen, von dem doch nicht unbedingt gesagt werden kann, daß es nichts enthalte. Es ist uns im Schreiben des Staats-Ministeriums gesagt worden, daß in den Verhandlungen des Verwaltungsraths, namentlich in der auch mitgetheilten 78. Sitzung, Aeußerungen und Zusicherungen darüber gegeben seien, daß die Staats-Regierung, bevor der Wiederbeitritt Sachsens und Hannovers definitiv sich herausgestellt habe, nicht gebunden sei. Das ist wohl ein Moment für Jemand, der nicht schon ganz entschieden gegen alles das ist, was Berliner Bündniß genannt wird, das werth ist, es wenigstens in Erwägung zu ziehen. —

Ich habe ferner noch ein paar Worte zu sagen, in Bezug auf den Versuch, einen Weg zu finden, möglichst aus dieser Klemme, in der wir uns jetzt offenbar befinden, zum dritten Male befinden, herauszukommen. Es ist gewünscht worden, wie wir das allseitig wissen, das Ministerium möge eine Erklärung dahin abgeben: daß es bis dahin, daß der Wiederbeitritt Hannovers zum Bündnisse feststeht, keine Beschlüsse der Unionsgewalt hier in Oldenburg zur Anwendung bringen wolle. Es haben sich sogar viele Mitglieder dafür ausgesprochen, in Privat-Unterredungen, daß, wenn eine solche Zusicherung gegeben würde, sie nicht abgeneigt wären, die Sache bis weiter ruhen zu lassen, und das Weitere zu erwarten. Eine solche Erklärung abzugeben, mochte das Ministerium wohl Bedenken tragen, weil das ein entschiedenes Zurücktreten wäre gegenüber den andern verbündeten Staaten. Meines Erachtens kann aber das Ministerium nicht das mindeste Bedenken tragen, ein Gesuch dieser Art, beim Verwaltungsrathe zu stellen, gegründet auf die besondern Verhältnisse, und auf die Lage unseres Landes sowohl nach Außen als nach Innen. Deshalb wollte ich mir erlauben, einen Antrag darauf zu stellen.

Präsident: Ich erlaube mir zu bemerken, daß zunächst diese Frage, ob wir das Schreiben an den Ausschuss zurückweisen oder nicht, zur Discussion steht. Anträge kann ich vorher nicht annehmen.

Abg. v. Finckh: Dann behalte ich mir bis dahin das Wort hierüber vor, und wiederhole nur, daß auch ich wünsche, daß das Schreiben an den Ausschuss geht.

Abg. Böckel: Meine Herren, ich bin mit dem Abg. Bibel durchaus der Ansicht, daß keine Aenderung durch das eben vorgelesne Schreiben eingetreten ist. Nach meiner Ansicht würden wir auch heute süglich berathen und beschließen können. Ich möchte jedoch bitten, wenn wir die Debatte noch vertagen wollen, daß wir sie nicht länger, als bis morgen vertagen und daß wir morgen einen mündlichen Bericht des Ausschusses entgegennehmen. Meine Herren, es ist

gesagt worden, es ist ein Strohalm, an dem man sich hielte; wenn wir uns durch jeden Strohalm, der uns in den Weg kommt, aufhalten lassen wollen, so können wir uns noch auf 8, 14 Tage hinhalten lassen. Man wird mit einigen solchen Strohhalmen uns das ganze Jahr, ja mehrere Jahre hinhalten können.

Abg. Werrn: Insofern die Versammlung mit einem mündlichen Berichte, der morgen zu erstatten wäre, zufrieden sein wird, schließe auch ich mich dem Antrage an. Wenn aber ein schriftlicher Bericht verlangt wird, der 2 mal 24 Stunden vor der Berathung in unsern Händen sein muß, so werden wieder 8 Tage vergehen, ehe wir diese Frage erledigen können, und dann wäre ich entschieden gegen die Vertagung.

Abg. Barnstedt: Meine Herren, auch ich glaube, daß es Pflicht des Landtags ist, dahin Beschluß zu fassen, daß die Vorlagen, die jetzt von dem Staats-Ministerium gemacht sind, dem Ausschusse zur Prüfung, zur gründlichen Prüfung überwiesen werden. Der Conflict, der schon jetzt zwischen der hohen Staats-Regierung und dem Lande obwaltet, wird immer größer und wir müssen daher wünschen, daß wo möglich eine Verständigung mit der hohen Staats-Regierung zu Stande komme. Ich glaube, daß die Staats-Regierung dazu geneigt ist, und so trete ich dem Antrage des Hrn. Präsidenten bei, daß ohne Bestimmung der Zeit, wenn der Bericht erstattet werden wird von dem Ausschusse, diese Vorlage des Staats-Ministeriums dem Ausschusse überwiesen werde. Die Sache selbst aber, als eine so wichtige Angelegenheit, bis dahin, wo der Bericht erstattet ist, zu vertagen.

Staatsminister v. Buttell: Meine Herren, ich erlaube mir nur Eins zu bemerken. Wenn der Herr Vorredner sagt, es läge bereits ein Conflict vor zwischen Landtag und Staats-Regierung — so erwiedere ich, daß ein solcher sich im Augenblick noch nicht herausgestellt hat. Der Ausschussbericht hat allerdings eine entgegengesetzte Ansicht, wie die Staats-Regierung bisher vertreten hat. Aber erst wenn die Kammer selbst darüber abgestimmt, und seine Zustimmung erklärt hat, erst dann wäre der Conflict da, bis jetzt noch nicht.

Präsident: Ich muß bemerken, daß ich angenommen habe, daß diese Sache dem Ausschusse zur schleunigen Berichterstattung mitzutheilen sei; ich habe keinen Termin dafür vorgeschlagen, glaube aber doch, daß der Ausschuss, wenn er sich heut mit der Sache beschäftigt, morgen mündlich Bericht erstatten kann und insofern will ich nicht entgegenreten den Vorschlägen, die von dieser Seite gemacht sind. Findet der Ausschuss, daß die Sache noch mit weitem Erwägungen verknüpft sei, daß noch Zeit erforderlich sei, so wird er uns seine Gründe, warum er den Ausschub wünscht, morgen mittheilen. Vorläufig glaube ich, würde ich diesen Gegenstand auf die morgende Tagesordnung setzen können. — Es hat noch der Abg. Lindemann das Wort.

Abg. Lindemann: Meine Herren, eine Verpflichtung des Landtags, wie sie uns der Abg. Barnstedt vorhält zur Vertagung, kann ich nicht anerkennen, noch weniger

Kann ich mich damit einverstanden erklären, wenn uns der Herr Ministerpräsident sagte, daß der Conflict zwischen dem Landtage und der Regierung noch nicht vorhanden sei. Es ist wahr, dieser Conflict hat noch nicht seinen endlichen Ausdruck, seine endliche Entscheidung erhalten, aber er besteht nicht heute bloß, sondern er bestand schon am vorigen und vorvorigen Landtage; ich glaube daher, daß es unsere Pflicht ist, diesen Conflict, mag er nun als schon entstanden anzusehen sein, oder als bevorstehend, diesen bedeutungsvollen Conflict, der uns bei 3 Landtagen bis zur Nullität aufgehalten hat, so daß wir nichts für das Land haben schaffen können, lieber heute als morgen beendigen.

Abg. **Wibel**: Meine Herren, ich stimme nicht so. Das Wort, das wir gehört haben vom Ministerpräsidenten, als sei noch kein Conflict vorhanden, kann mich darin nur bestätigen. Ich meinestheils habe freilich geglaubt, daß Jeder im Lande seit dem Tage, wo dieser Landtag gewählt worden ist nach dem neuen Wahlgesetze, welches das Ministerium zurecht gemacht hatte, in der Ueberzeugung, nunmehr dadurch die wahre Stimme des Landes zu vernehmen, klar einsehen mußte, daß der Conflict schon da war und entschieden. Da wir aber vernehmen, daß Jemand das noch nicht gewußt hat, so will ich ihm gern Zeit geben bis morgen.

Ich stimme für die Aussetzung bis morgen; ich will gern auch hierüber noch 24 Stunden lang Bedenkzeit geben.

Präsident: Bei der Meinungsverschiedenheit, die sich herausgestellt hat, wird die Abstimmung nöthig sein.

Ich lasse darüber abstimmen, ob die Vorlage der Regierung dem Ausschusse zum mündlichen Berichte in der morgenden Sitzung überwiesen und bis dahin die Berathung in der deutschen Frage ausgesetzt werde, und bitte die Herren, welche dem Vorschlage beitreten, aufzustehen. (Die Mehrzahl erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir gehen jetzt zum weitem Gegenstand unsrer Tagesordnung.

Abg. **v. Finckh**: Ich bitte um's Wort. Meine Herren, ich muß wieder aufnehmen, worin ich vorhin unterbrochen wurde. Es steht mit dieser Sache im Zusammenhange, namentlich auch darin, daß der Antrag, den ich stelle, ebenfalls dem Ausschusse noch zur Berichterstattung mitgetheilt werde. Ich habe schon vorhin bemerkt, daß eine gütliche Erledigung zu hoffen gewesen wäre, wenn die Staatsregierung eine Erklärung der gedachten Art abgeben wollte. Sie hat Bedenken gefunden, es zu thun. Sie kann aber meines Erachtens kein Bedenken finden, beim Verwaltungsrathe einen derartigen Antrag zu stellen, und dem Bevollmächtigten bei dem Verwaltungsrathe desällige Weisung zu geben. Und wenn sie dies thut, und mit dem besten Willen thut, so glaube ich, daß der Landtag sich dabei beruhigen kann. In dieser Hinsicht habe ich den folgenden Antrag —

Präsident: Die Versammlung hat beschlossen, daß die Berathung der heute auf der Tagesordnung stehenden deutschen Angelegenheit ausgesetzt werde. Wenn sie ausgesetzt ist,

so kann ich die Stellung besonderer Anträge in Bezug auf diese Angelegenheit nicht mehr zulassen. Ich stelle aber dem Abgeordneten anheim, diesen Antrag brevi manu dem Ausschusse zukommen zu lassen, damit der Ausschuss ihn beräth, — aber eine Discussion darüber würde ich nicht zuzulassen im Stande sein.

Abg. **von Finckh**: Eine Discussion ist von meiner Seite durchaus nicht beabsichtigt.

Präsident: Auch die Stellung von Anträgen ist unzulässig, wenn die Versammlung beschlossen hat, daß auf die Sache nicht eingegangen werden soll.

Abg. **v. Finckh**: Daß ich hier meinen Antrag vorlesen wollte, hatte nur den Zweck, daß die Versammlung selbst schon jetzt auch mit dem Antrage bekannt werde, und daß, wenn morgen der Ausschussbericht vorgelesen wird, der Antrag nicht ganz neu an sie herantomme. Das Uebrige, das was von dem Ministertische vorgebracht ist, weiß der Landtag schon jetzt, und er hat nur zu sehen, wie der Ausschuss die Vorlage bearbeitet hat; bei meinem Antrage aber ist dies nicht der Fall, und daher wollte ich ihn vorlesen.

Abg. **Wibel**: Ich muß dem Herrn Präsident beistimmen, so unlieb es mir ist, dem Wunsche eines Andern entgegen zu treten. Ich glaube, daß wir eine Abweichung von der Geschäfts-Ordnung in dieser Weise nicht einführen dürfen, es könnte leicht in einem andern Falle darauf ein Anspruch gegründet werden, welchen wir nicht so gern bewilligen möchten.

Meine Herren! Es ist ein sehr billiger Wunsch des Abg. v. Finckh, uns seinen Antrag schon heute mitzutheilen, aber es kann privatim geschehen, und wir werden dann gern bereit sein, seinen Antrag zu hören und zu prüfen. In öffentlicher Versammlung es zuzulassen, glaube ich, ist bedenklich, denn es könnte auch geschehen, daß ein Antrag gestellt würde, um einen Eindruck zu machen, welcher uns nicht lieb wäre, und da wäre es einem andern, der deshalb dagegen zu sprechen wünschte, dann unmöglich, das Wort dagegen zu nehmen und den Eindruck wieder zu verwischen. Darum, glaube ich, dürfen wir es nicht zulassen, ersuche aber den Herrn Abg. v. Finckh, uns seinen Antrag außerhalb der Sitzung mitzutheilen.

Abg. **v. Finckh**: Ich trage darüber auf Abstimmung an. Ich kann mich von der Unzulässigkeit des Vorlesens meines Antrags nicht überzeugen.

Abg. **Böckers**: Ich möchte nur bemerken, wenn Herr v. Finckh einen Antrag der Art stellt, von dem er glaubt, daß er große Wichtigkeit habe, m. H., dann glaube ich, daß Jeder von uns ein Recht dazu hat, und wenn ich nicht irre, sind schon mehrfache Anträge in Bereitschaft. Wir würden also in die Sache selbst hineinkommen. Ich glaube, daß das nicht zu gestatten ist.

Abg. **v. Finckh**: Ich verweigere mich wiederholt dagegen, daß das Vorlesen uns in die Sache hineinbringe. Ich

trage darauf an, daß die Versammlung gefragt werde, ob ich kein Recht habe, den Antrag vorzulesen.

Präsident: Ich bitte demnach diejenigen Herren, welche der Meinung sind, daß nach der Geschäftsordnung der Hr. v. Finckh das Recht hat, diesen Antrag vorzulesen, aufzustehen. (Es erhebt sich Niemand). — Der Antrag ist verworfen. — Wir gehen jetzt zum weitem Gegenstand der Tagesordnung über, nämlich zur Wahl der gestern beschlossenen Commission von 9 Mitgliedern, zur Begutachtung der Abänderung der Wahlkreise. Ich bitte die Herren, die Stimmzettel zu holen. —

Abg. Böckel: Dürfte diese Wahl nicht 5 Minuten vertagt werden, da, so viel ich weiß, noch gar keine Vorberathung darüber stattgefunden hat.

Präsident: Ich finde das auch ganz zweckmäßig und setze die Versammlung auf ¼ Stunde aus.

(Nach Wiedereröffnung der Sitzung.)

Meine Herren, die Sitzung ist wieder eröffnet. Ich bitte die Stimmzettel abzugeben.

(Nach Verlesung und Auszählung der Stimmzettel:)

Es sind in die Commission gewählt: Lütken mit 40 Stimmen, Rosen er mit 39 Stimmen, Schmedes mit 33, Nieberding mit 34, Sprenger mit 31, Lindemann mit 30, Lürßen mit 30, Niebour II. mit 30, Kig mit 26 Stimmen.

Damit ist unsere heutige Tagesordnung erschöpft. Die nächste Sitzung findet statt morgen Vormittag 10 Uhr. Auf die Tagesordnung setze ich den Bericht des Ausschusses über das Berliner Bündniß. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung ¾ 12 Uhr.

Namens der Redactions-Commission.

Werrh.

Schnelldruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.